

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 15. August 1933.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 224) Berufung von Mitarbeitern in den Oberkirchenrat.
- 225) Beurlaubung des Landesbischofs.
- 226) Verordnung zur Ergänzung der ersten Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.
- 227) Der Kirchenälteste.
- 228) Eintragungen zum Taufregister.
- 229) Einladung zu Schulungskursen.
- 230) Geschenke.

II. Personalien: 231).

I. Bekanntmachungen.

224) G.-Nr. I. 2912.

Auf Grund der mir am 28. April 1933 durch Beschlüsse des Oberkirchenrats und des Landes-synodalausschusses erteilten Vollmacht berufe ich für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung zu ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Oberkirchenrat die Herren

Pastor Schulz in Badendiek und

Pastor Albrecht in Zittow

und verleihe ihnen Sitz und Stimme im Oberkirchenrat.

Schwerin, den 8. August 1933.

Der Landesbischof.

Rendtorff.

225) G.-Nr. I. 2971.

Beurlaubung des Landesbischofs.

Da nach einer am 11. August 1933 abgegebenen Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten die Staatsregierung es ablehnt, mit Herrn Landesbischof

D. Rendtorff weiter zu verhandeln, beantragte dieser seine sofortige Beurlaubung aus seinem Amt als Landesbischof, um die Verhandlungsfähigkeit der Landeskirche nicht zu gefährden. Das Urlaubsgesuch ist in Würdigung der vorgetragenen Gründe vom Oberkirchenrat genehmigt worden.

Bis zum Zusammentritt der neuen Landessynode wird der Landesbischof in seinen kirchenverfassungsmäßigen Amtsgeschäften von Oberkirchenrat D. Giesch vertreten.

Schwerin, den 12. August 1933.

Der Oberkirchenrat.

Giesch.

226) G.-Nr. I. 2958.

Auszug aus dem Reichsgesetzblatt Nr. 91.

**Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung
zum Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.**

Vom 7. August 1933.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 471) wird in Ergänzung der ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 490) verordnet:

§ 1.

Die öffentliche Beglaubigung der Vollmacht zur Stimmabgabe gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 erfolgt stempelfrei.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1933.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung: gez. Pfundtner.

Schwerin, den 11. August 1933.

Der Oberkirchenrat.

Giesch.

227) G.-Nr. I. 2885.

„Der Kirchenälteste.“

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, auf die folgende Erklärung des Vorstandes des Evangelischen Presseverbandes (Epm.) ausdrücklich hinzuweisen:

„In der Vorstandssitzung des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg (Epm.) vom 2. August 1933 ist der in Kreisen der Landeskirche erhobene Vorwurf besprochen worden, der Epm. habe in den letzten Monaten die Basis einer kirchenpolitisch unparteilichen Arbeit verlassen.“

Es war die Besorgnis geäußert worden, der Epm. könne sich auch in Zukunft einseitig für eine kirchenpolitische Richtung einsetzen.

Der unterzeichnete Vorstand ist sich darin einig, daß der Epm. niemals ein einseitiges Instrument einer kirchenpolitischen Richtung sein darf, sondern der gesamten Kirche dienen soll.

Es ergeht deshalb die ernstliche Bitte an alle Pastoren und Mitarbeiter am Leben unserer Landeskirche, durch literarische Mitarbeit und jede nur mögliche Beteiligung an den Arbeiten des Epm. diesen in seinem Streben nach Unparteilichkeit zu unterstützen.

(gez.) Kittel. D. Studemund. Dr. Beste.
Propst Hörich. Leopoldi. Propp.

Diese eindeutige Willenserklärung des Vorstandes läßt die aufgetretenen Befürchtungen als gegenstandslos erscheinen und legt es in die Hand der Leser und Mitarbeiter, durch eigene Beiträge den unparteilichen Charakter des Blattes auch fernerhin zu wahren. Es ist nicht zu verantworten, nach der abgegebenen Erklärung in einer Haltung des Mißtrauens zu verharren und dem Blatt den Eingang zu den Gemeindevertretungen zu erschweren oder gar zu versperren.

Gerade in der bewegten Gegenwart bedürfen unsere Gemeinden eines freimütigen Meinungsaustausches über die schwebenden kirchlichen Fragen und Anliegen, und eben dazu will „Der Kirchenälteste“ sachdienlich helfen. Die Herren Pastoren sind nicht berechtigt, den Kirchengemeinderäten die für diese bestimmten Werbefendungen des Epm. vorzuenthalten, wie ihnen ja auch bezüglich anderer an die Kirchengemeinderäte gerichteter Zuschriften eine solche Befugnis nicht zusteht. Vielmehr sollten bedeutsame Beiträge des „Kirchenältesten“ zur kirchlichen Lage regelmäßig mit den Kirchenältesten in freiem Meinungsaustausch besprochen werden. Nur so wird das Interesse an der gemeinsamen kirchlichen Arbeit und die Freude zu eigener Mitarbeit erweckt, aber auch Einfluß auf die Gestaltung des Blattes gewonnen werden können. Es ist zu erstreben, daß tunlichst jeder Kirchenälteste sich zur Bestellung auf das Monatsblatt entschließt.

Für die Bestellung des „Kirchenältesten“ bieten sich drei Wege:

1. Jeder Kirchenälteste bestellt das Blatt selbst bei seinem Briefträger oder Postamt. Dann bringt der Briefträger das Blatt jedem einzelnen ins Haus und zieht von ihm die Gebühr ein.
2. Der Pastor oder der Rassenführer gibt beim Postamt eine Sammelbestellung auf. Dann bringt der Briefträger die gesamten Exemplare dem einen Besteller ins Haus, der die Blätter auch bezahlt.
3. Der Rassenführer übersendet dem Epm. die genauen Adressen aller Kirchenältesten, denen das Blatt einzeln ins Haus gebracht werden soll. Die Bezahlung geschieht in diesem Falle an den Epm. für alle Exemplare laut Rechnung.

Anschrift des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg: Schwerin i. M., Mozartstraße 20. Fernruf: 3645. Postscheck: Hamburg 12684. Bankkonto: Meckl. Depositen- und Wechselbank, Schwerin.

Schwerin, den 5. August 1933.

Der Oberkirchenrat.
Goesch.

228) G.-Nr. I. 2935.

Eintragungen zum Taufregister.

Zu § 36 Ziffer 9 der Kirchlichen Verwaltungsordnung, S. 118, ist der folgende Vermerk nachzutragen: In denjenigen Fällen, in denen aus besonderen Gründen die Taufe solcher Kinder durch die für die Kliniken, Krankenhäuser und Heime zuständigen Pastoren vollzogen worden ist, ist von dem taufenden Pastor regelmäßig dem Pastor des Wohnorts der Eltern oder der unverheirateten Mutter unverzüglich Kenntnis zu geben unter Angabe der für gleichzeitige Eintragung in das Taufregister der Heimatgemeinde erforderlichen Nachweise. Die Eintragung in das Kirchenbuch der Wohnortsgemeinde erfolgt ohne Nummer (vgl. § 35, Grundsätzliches, unter 1). Die Anzeige ist auch zu erstatten, wenn der Wohnort außerhalb Mecklenburgs liegt.

Schwerin, den 7. August 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

229) G.-Nr. I. 2905.

Einladung.

Die Abteilung Volksmission (Alpologistische Zentrale) des Zentral-Ausschusses für Innere Mission, Berlin, ladet zu folgenden Schulungskursen im Ev. Johannesstift, Berlin-Spandau, ein:

Laienschulungskursus „A“ (für Anfänger):

Gesamtthema: „Der Christ im gegenwärtigen Geisteskampf.“

Vom 25. 9.—7. 10. 1933.

Laienführerlehrgang „B“ (für Fortgeschrittene):

Gesamtthema: „Reformation heute.“

Vom 13.—21. 10. 1933.

7. Pastorenlehrgang:

Gesamtthema: „Kirche und Bekenntnis.“

Vom 24.—26. 10. 1933.

Anmeldungen richtet man tunlichst bald an den Zentral-Ausschuß für Innere Mission, Abt. Volksmission, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24.

Schwerin, den 8. August 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

230) G.-Nr. III. 4083.

Geschenke.

Der Kirche und den beiden Pfarrhäusern in Penzlin ist je eine Kirchenfahne geschenkt worden.

Schwerin, den 1. August 1933.

II. Personalien.

231) G.-Nr. II. 2701.

Der Vikar Gustav Lehmann zu Glensburg ist vom 15. Juli 1933 ab als Vikar mit der Verwaltung der Pfarre Hanstorf beauftragt worden.

Schwerin, den 28. Juli 1933.